

1617. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 13. Juli 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich die in § 4 der Quartierplanverordnung geforderten Pläne für den Ausbau der Privatstraße des Herrn Advokat Gloor, zwischen der Kalkbreitestraße und der projektierten Stationsstraße im Kreis III, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 14. Juni 1898 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Privatstraße verläuft parallel mit der Grenze zwischen den Grundstücken des Herrn Gloor und der Stadt Zürich, und liegt ganz auf Privatland. Dieselbe erhält eine Fahrbahn von 4,5 m Breite und ein einseitiges Trottoir von 1,5 m; dadurch, daß die nordöstliche Baulinie auf dem städtischen Schulhausplatz 6 m von der Grenze zurückgelegt wird, beträgt der Baulinienabstand 12 m. Die Niveaulinie fällt gegen die Stationsstraße hin mit 2,53 ‰ und ist durch die genehmigten Längenprofile der Kalkbreite- und Stationsstraße gegeben.

Nach Fertigstellung der Straße würde dieselbe gemäß Stadtratsbeschuß vom 1. Juni 1898 durch die Stadt als öffentliche zum Unterhalte übernommen. Das Projekt kann, weil zu keinen Einwendungen Anlaß gebend, genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Das vom Stadtrate Zürich vorgelegte Projekt über den Ausbau der Privatstraße des Herrn Advokat Gloor, zwischen der Kalkbreite- und der Stationsstraße im Kreis III, resp. die Bau- und Niveaulinien dieser Straße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung von je zwei der genehmigten Planexemplare, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten.
